

Geltende Fassung	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesezt [GemG, SGS 180]) sowie § 15 Buchstabe g des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildG, SGS 640) beschliesst:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesezt [GemG, SGS 180]), <u>sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852) beschliesst:</u></p>	<p>Neu aufgenommen wird der Verweis auf § 6 des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung.</p> <p>Der Verweis auf § 15 des Bildungsgesetzes entfällt, da dieser durch das FEB-Gesetz abgedeckt ist.</p>
<p><b>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Aus- und Weiterbildung zu erleichtern.</p> <p><sup>2</sup> Es regelt die Beitragsleistung durch die Gemeinde an die Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Oberwil für die Inanspruchnahme familienergänzender Kinderbetreuung.</p>	<p><b>§ 1 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Aus- und Weiterbildung <u>zu fördern sowie die Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Es bezweckt die sprachliche und gesellschaftliche Integration der Kinder zu fördern und damit die Chancengerechtigkeit zu erhöhen.</u></p>	<p><u>Bezeichnung:</u> Zweck und Geltungsbereich werden auseinandergenommen. Der bisherige Absatz 2 bildet nachfolgend einen eigenen § und definiert den Geltungsbereich.</p> <p><u>Absatz 1</u> wird mit dem Aspekt der sozialen Indikation ergänzt ohne dass der Begriff verwendet wird.</p> <p>Der <u>Absatz 2</u> wird neu aufgenommen und vervollständigt den Zweck des Reglements.</p>
	<p><b>§ 2 Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Das Reglement regelt einerseits die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung <u>im Früh- und Primarschulbereich sowie im Bereich der Sekundarschule I</u> und andererseits die Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Oberwil.</p> <p><sup>2</sup> <u>Die Erziehungsberechtigten sind in der Wahl des Betreuungsangebots und dessen Standort frei,</u></p>	<p>Neuer §, welcher den Geltungsbereich umfasst (vgl. oben stehende Erläuterung)</p> <p><u>Absatz 2:</u> der Absatz wird neu aufgenommen und hält die bereits bestehende Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten fest.</p>

	<i>sofern es den Kriterien gemäss § 3 entspricht.</i>	
<b>§ 2 Anspruch</b> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung.	[gelöscht]	Da in diesem § nur der Nichtanspruch definiert ist, wird er gelöscht und als letzten Absatz in § 5 der geänderten Fassung eingefügt.
<b>§ 3 Definition</b> <sup>1</sup> Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit. <sup>2</sup> Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements gelten: a. Tagesfamilien im Sinne von Artikel 12 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, [PAVO, SR 211.222.338]); b. Kindertagesstätten im Sinne von Artikel 13 PAVO; c. schulergänzende Tagesbetreuung der Gemeinde Oberwil; d. Tageskindergarten der Gemeinde Oberwil; <sup>3</sup> Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder der Elternteil, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde, sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der PAVO zur	<b>§ 3 Definitionen</b> <sup>1</sup> Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem <i>dritten</i> Lebensmonat bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit. <sup>2</sup> Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements gelten auf der Grundlage von <u>§ 2 des FEB-Gesetzes</u> : a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören; b. <u>Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und die schulergänzenden Tagesstrukturen;</u> c. <u>Von einer Gemeinde anerkannte und periodisch überprüfte Spielgruppen.</u> <sup>3</sup> <u>Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.</u> <sup>4</sup> <u>Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie mindestens zwei Jahre besteht oder ein gemeinsames Kind umfasst.</u>	FEB- Gesetz des Kantons als Grundlage eingefügt > braucht nachfolgend kein Verweis mehr auf PAVO  In <u>Absatz 1</u> neu ab drittem Lebensmonat gemäss FEB Gesetz BL.  Zusammenfassung der bisherigen <u>Buchstaben b,c und d</u> . Bei c und d handelt es sich um gemeindeeigene schulergänzende Angebote und Umbenennung in „schulergänzende Angebote“ gemäss aktueller Bezeichnung.  <u>Buchstabe a</u> bezieht sich gemäss neuem Reglement „nur“ auf Tagesfamilien, die einer Organisation angehören. Die selbstständigen Tagesfamilien sind davon ausgenommen. Die Änderung orientiert sich am FEB-Gesetz des Kantons.  <u>Buchstabe b</u> schliesst neu alle Tagesstrukturen und nicht nur jene in Oberwil ein (auswärtiger Schulbesuch).  Neu eingefügt wird der <u>Buchstabe c</u> , welcher gemäss dem Gesetz über die

<p>Pflege untergebracht ist.</p>		<p>familienergänzende Betreuung die Anerkennung weiterer Betreuungsformen ermöglicht. Da die Spielgruppen diese weiteren Betreuungsformen ausmachen, wird auf diese eingegrenzt.</p> <p>In <u>Absatz 3</u> wird die Definition „Erziehungsberechtigte“ offener gefasst. Die Begrifflichkeit orientiert sich an der Mustervorlage des Kantons sowie an der Definition des FEB- Reglements Therwil.</p> <p><u>Absatz 4</u> wird in neu unter § 3 erwähnt (bisher § 6) und wird mit dem Zusatz eines gemeinsamen Kindes ergänzt.</p>
<p><b>§ 4 Finanzierung</b></p> <p><sup>1</sup> Die familienergänzenden Angebote werden finanziert durch Beiträge der Erziehungsberechtigten und der Gemeinde sowie durch allfällige weitere Beiträge (Spenden, Subventionen von Bund/Kanton).</p> <p><sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten bezahlen einkommensabhängige Beiträge gemäss der Tarifordnung des Gemeinderates (§ 7).</p>	<p><b>§ 4 Beiträge der Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur vergünstigten Inanspruchnahme von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Der Gemeinderat legt die Tarifstufen in der Verordnung zu diesem Reglement fest.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt 90 Prozent an die Betreuungskosten und wird bei einem massgebenden Einkommen von CHF 40'000 oder weniger bei einem Kind ausgerichtet.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 110'000 bei einem Kind werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.</u></p> <p><sup>5</sup> <u>Für jedes weitere Kind, welches mit dem zu</u></p>	<p>Der Titel wird umbenannt und orientiert sich am Wording des Kantons.</p> <p>Der ehemalige <u>Absatz 1</u> wird gestrichen, da die Formulierung irreführend ist und Angebote (Kitas, Verein Tagesfamilien, etc.) den allgemeinen Anspruch nach Gemeindebeiträgen geltend machen könnten.</p> <p>Der neue <u>Absatz 1</u> wird umformuliert und stellt die Gemeinde als Leistende der Subventionen ins Zentrum.</p> <p>Die neuen Absätze <u>3, 4 und 5</u> sind verbindliche Vorgaben des Kantons und wurden in der Vorprüfung genehmigt. Die massgebenden Einkommen orientieren sich an den Empfehlungen des</p>

	<p><u>betreuenden Kind im selben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen hat, erhöht sich die Einkommensobergrenze des massgebenden Einkommens zur Beitragsberechnung um CHF 10'000. Ab einem Einkommen von CHF 140'000 bei vier Kindern oder mehr werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.</u></p> <p><sup>6</sup> <u>An die Kosten der Verpflegung werden keine Beiträge ausgerichtet.</u></p>	<p>Lenkungsausschusses „Überarbeitung Subventionsmodell.</p> <p>Der neue Absatz 6 fand sich in der bisherigen Version unter §7 Abs.4.</p>
<p><b>§ 5 Voraussetzungen für Beiträge der Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Auf Gesuch hin werden Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Oberwil einkommensabhängige Beiträge an die Kosten für die Benützung familienergänzender Kinderbetreuung gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung entscheidet über den Anspruch und die Höhe der Beiträge. Diese werden frühestens ab Datum der Gesuchstellung für das in Anspruch genommene Angebot geleistet.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesuch ist jährlich unter Angabe der Betreuungsinstitution zu erneuern.</p>	<p><b>§ 5 Anspruchsberechtigung</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Oberwil haben Anspruch auf einkommens- und vermögensabhängige Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 3 Abs. 2 dieses Reglements betreut wird.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Oberwil haben.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Bei Wegzug erlischt der Anspruch auf Unterstützung.</u></p> <p><sup>4</sup> Beiträge werden nur auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Das Gesuch ist jährlich neu einzureichen.</p> <p><sup>5</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>	<p>Bezeichnung: Neue sachgemässe Bezeichnung des § 6</p> <p><u>Absatz 1:</u> der Absatz wird prägnanter formuliert.</p> <p><u>Absatz 2:</u> Oberwil wird als Wohnort des Kindes definiert.</p> <p><u>Absatz 3:</u> der Absatz wird neu aufgenommen und ergibt sich aus Absatz 1 und 2.</p> <p><u>Der neue Absatz 4</u> wird in der Verordnung unter § 4, Absatz 1 und 2 konkretisiert.</p> <p>Der <u>Absatz 5</u> ist in der geltenden Fassung unter § 2 zu finden.</p> <p>Der <u>bisherige Absatz 2</u> findet sich neu in der Verordnung unter § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2.</p>

<p><b>§ 6 Grundlagen zur Beitragsberechnung</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Bemessung des Beitrages an die Betreuungskosten werden folgende Faktoren berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>massgebendes Einkommen</li> <li>Anzahl der im Familien-Haushalt lebenden Kinder der Erziehungsberechtigten</li> </ol> <p><sup>2</sup> Massgebendes Einkommen bei gefestigten Lebensgemeinschaften, eingetragenen Partnerschaften und ungetrennten Ehen bildet das gemeinsame Einkommen. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie mindestens zwei Jahre besteht.</p> <p><sup>3</sup> Die Einstufung erfolgt jährlich aufgrund der Einkommenssituation der Erziehungsberechtigten</p> <p><sup>4</sup> Neuzuzüger werden nach dem Einkommen der letzten 12 Monate eingestuft. Sie reichen die entsprechend notwendigen Unterlagen mit dem Antrag auf Beiträge ein.</p> <p><sup>5</sup> Wenn sich das massgebliche Einkommen um mindestens 20% reduziert hat, kann ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe eingereicht werden.</p> <p><sup>6</sup> Kein Anspruch auf Beiträge besteht, wenn der Arbeitgeber der</p>	<p><b>§ 6 Grundlagen zur Beitragsberechnung</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragsstellenden erziehungsberechtigten Personen betrachtet. Leben erziehungsberechtigte Personen statt in ungetrennter Ehe in gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Bei der Einstufung gilt das Einkommen gemäss Ziffer 399 der letzten definitiven Steuerveranlagung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Neuziehende Personen und quellensteuerpflichtige Personen, deren Einkommen CHF 120'000 nicht übersteigt, reichen zur Bestimmung des massgeblichen Einkommens sachdienliche Dokumente zu ihrer Lohnsituation ein.</u></p> <p><sup>5</sup> <u>Als weitere Einkünfte werden zum Einkommen hinzugezählt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>fünf Prozent des Vermögens gemäss Ziffer 885 der letzten definitiven Steuerveranlagung.</u></li> </ol> <p><sup>6</sup> <u>Als berechnete Abzüge werden vom Einkommen abgezogen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der</u></li> </ol>	<p>Der bisherige <u>Absatz 1</u> ist inhaltlich in § 6 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 enthalten.</p> <p>Der bisherige <u>Absatz 2</u> wurde gelöscht und findet sich neu in § 6 Abs. 1 und unter § 3 Abs. 4.</p> <p><u>Absatz 3</u> wird gemäss Musterreglement des Kantons durch die konkrete Ziffer sowie um weitere Einkünfte und Abzüge ergänzt. Diese werden in § 6 Abs. 5 und 6 definiert.</p> <p><u>Absatz 4</u> schliesst neu auch quellensteuerpflichtige Personen ein und orientiert sich am Musterreglement des Kantons sowie der gängigen Praxis.</p> <p>Die <u>Absätze 5 und 6</u> definieren die weiteren Einkünfte und Abzüge. Zum Einkommen werden neu 5% des Vermögens gemäss Ziffer 885 dazugerechnet. Als Abzüge werden die Unterhaltsbeiträge gerechnet.</p> <p>Der <u>bisherige Absatz 5</u> ist neu Absatz 7.</p> <p>Der <u>bisherige Absatz 6</u> wird nicht übernommen, da allfällige Arbeitgeberbeiträge in das steuerbare Einkommen unter Ziffer 399 eingerechnet sind.</p>
--	---	--

<p>Erziehungsberechtigten bereits einen Beitrag an die familienergänzende Tagesbetreuung leistet.</p>	<p><u>Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung).</u></p> <p>7 Wenn sich das massgebende Einkommen im Laufe eines Schuljahres um mindestens 20% reduziert hat, kann ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe eingereicht werden.</p>	
<p><b>§ 7 Tarifordnung</b></p> <p>1 Die Tarifordnung berücksichtigt die Vorgaben dieses Reglements. Sie enthält die Einkommensgrenzen und die Abstufung der Beiträge.</p> <p>2 In der Tarifordnung werden die Modalitäten der Beitragsleistung geregelt. Es kann dabei eine Obergrenze für die subventionsberechtigten Betreuungskosten festgelegt werden.</p> <p>3 Die Beitragsleistungen betragen zwischen 0 und 90 Prozent der Betreuungskosten, vorbehältlich der festgelegten Obergrenze für subventionsberechtigte Tarife.</p> <p>4 An die Kosten der Verpflegung werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.</p>	<p>[gelöscht]</p>	<p>Der Paragraph wird an dieser Stelle gelöscht. Er findet sich neu in angepasster Form in § 4 Abs. 3, 4 und 5 wieder.</p> <p>Der bisherige Abs. 2 wurde gelöscht, da das Festlegen einer Obergrenze reglementswesentlicher Inhalt ist und nicht an den GR delegiert werden kann.</p>
	<p><b>§ 7 Anerkennung und Überprüfung von Spielgruppen durch die Gemeinde</b></p> <p>a. 1 <u>Der Gemeinderat kann Spielgruppen</u></p>	<p><u>Neuer Paragraph 5:</u> Spielgruppen bzw. Betreuungsformen, die nicht der PAVO unterstehen, sind von der Gemeinde</p>

	<p><u>anerkennen, wenn,</u></p> <p><u>a. das Angebot allen Kinder der Gemeinde Oberwil nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und</u></p> <p><u>b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern SR 211.222.338 in genügendem Mass erfüllt werden.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.</u></p> <p><u><sup>3</sup> Vom Gemeinderat anerkannte Spielgruppen werden periodisch von Fachpersonen der Gemeindeverwaltung überprüft. Der Gemeinderat kann die Überprüfung an Dritte delegieren.</u></p> <p><u><sup>4</sup> Im Rahmen der Überprüfung wird beurteilt, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in der Verordnung zu diesem Reglement konkretisieren.</u></p>	<p>anzuerkennen. Die subventionierten Angebote werden durch diesen Paragraphen ausgeweitet, wodurch Spielgruppen als Leistungserbringende der frühen Sprachförderung aufgenommen werden können.</p>
<p><b>§ 8 Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die Tarifordnung.</p> <p><sup>2</sup> Er überprüft und beschliesst die Tarifordnung jährlich per 1. August neu.</p>	<p><b>§ 8 Verordnung</b></p> <p><u>Der Gemeinderat legt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung fest.</u></p>	<p>Der <u>neue Paragraph</u> verweist auf die zum Reglement gehörige Verordnung.</p> <p>Der <u>bisherige Paragraph</u> wird in angepasster Form in § 4 integriert.</p>
	<p><b>§ 9 Rückerstattung von Beiträgen</b></p> <p><u><sup>1</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.</u></p>	<p>Der <u>neue Paragraph</u> nimmt die Rückerstattung von Beiträgen hinsichtlich Rückforderungsansprüche durch die Gemeinde auf. Ein Jahr erscheint sinnvoll und verhältnismässig (Mustervorlage Kanton).</p>

	<u><sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.</u>	
	<b>§ 10 Datenschutz</b> <u>Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeindeverwaltung und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.</u>	Der neue Paragraph nimmt den Aspekt des Datenschutzes auf und legitimiert den Datenaustausch zu einem klar definierten Zweck. Der Paragraph orientiert sich an der Mustervorlage des Kantons.
	<b>§ 11 Beiträge an Angebote, Beizug Dritter</b> <u><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zusätzlich Beiträge ausrichten.</u> <u><sup>2</sup> Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kann der Gemeinderat mit Dritten Verträge abschliessen.</u>	Der neue Paragraph hält die gängige Praxis im Reglement fest. Der Paragraph orientiert sich an der Mustervorlage des Kantons.
<b>§ 9 Härtefälle</b> <sup>1</sup> Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise zu Gunsten der gesuchstellenden Person von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen. <sup>2</sup> Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.	<b>§ 12 Härtefälle</b> <sup>1</sup> [unverändert], <sup>2</sup> [unverändert]	
	<b>§ 13 Verfügungszuständigkeiten</b> <u><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn</u>	Der neue Paragraph hält die gängige Praxis fest, die besagt, dass die

	<p><u>und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.</u>  <sup>2</sup><u>Weitere Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.</u></p>	Gemeindeverwaltung über die Beiträge verfügt.
<p><b>§ 10 Rechtsmittel</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><b>§ 14 Rechtsmittel</b></p> <p><sup>1</sup> [unverändert],  <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich <u>und begründet</u> beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	Die Präzisierung in Absatz 2 richtet sich nach der Mustervorlage des Kantons.
<p><b>§ 11 Genehmigungsvorbehalt und Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements:</p> <p>An der Gemeindeversammlung vom 24. September 2013 beschlossen.</p>	<p><b>§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts</b>  <u>Das FEB-Reglement vom 24. September 2013 wird aufgehoben.</u></p> <p><b>§ 16 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> [unverändert],  <sup>2</sup> [unverändert]</p> <p>An der Gemeindeversammlung vom 17. September 2020 beschlossen.</p>	<p>Der Paragraph wird neu aufgenommen, da es sich um eine Totalrevision des Reglements handelt.</p> <p><u>Bezeichnung:</u> gekürzt auf „Inkrafttreten“</p>